

Satzung
zur Änderung der
Friedhofsordnung
S a t z u n g
der Stadt Rastatt

über die durch die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entstehenden
Rechtsverhältnisse

Aufgrund § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458) letztmals geändert durch Gesetz vom 24.03.2009 (GBl. S. 125) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343), hat der Gemeinderat am 20.07.2015 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung Satzung der Stadt Rastatt über die durch die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entstehenden Rechtsverhältnisse vom 01.04.2010 beschlossen:

Artikel 1
Änderung

1. V. Gestaltung der Grabstätten erhält folgende Fassung:

Auf allen Friedhöfen gibt es Felder, auf denen allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten und Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

2. § 19 entfällt

3. § 20 erhält folgende Fassung:

Gestaltungsvorschriften für die Friedhöfe der Kernstadt und der Ortsteile

Über die allgemeinen Vorschriften hinaus gelten nachfolgende Regelungen.

- (1) Einfassungen dürfen maximal 12 cm über das Wegeniveau herausragen.
Bei Einfassungen für Urnengräber müssen die Seitenteile mindestens 6 cm breit sein. Provisorische Einfassungen sind maximal für 2 Jahre und nur aus Holz zulässig. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und können mit Naturfarben lasiert sein.
Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 30 cm zulässig und dürfen nur aus solchen Pflanzen bestehen, die sich für Gräber eignen und nicht über die Grabbegrenzung hinauswachsen.
- (2) Grabstätten, die seit langem als Familiengräber geführt werden, können bei Hinzubestattungen von o. g. Bestimmungen ausgenommen werden. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Ausnahmen zuzulassen, wenn diese der Würde des Ortes entsprechen und zur Gestaltung des umgebenden Grabfeldes passen.

4. § 21 entfällt

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Rastatt, den 27. Juli 2015

Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Der Oberbürgermeister

Rastatt, den 27. Juli 2015

Hans Jürgen Pütsch